



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/16

Luxemburg, den 14. April 2016

Beschluss des Gerichtshofs vom 14. April 2016 in der Rechtssache
C-394/15 P
Dalli/Kommission

Der Gerichtshof bestätigt die Unzulässigkeit der Klage des ehemaligen Kommissars John Dalli wegen seines Rücktritts, zu dem ihn der ehemalige Präsident Barroso aufgefordert haben soll

Am 16. Oktober 2012 fand ein Treffen zwischen dem damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission José Manuel Barroso und dem für das Ressort Gesundheit und Verbraucherschutz zuständigen maltesischen Kommissar John Dalli statt. Bei der Kommission war nämlich ein Bericht des OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) eingegangen, aus dem sich ergab, dass Herr Dalli ohne Wissen und Beteiligung der zuständigen Dienststellen der Kommission an mehreren inoffiziellen und vertraulichen Treffen mit Vertretern der Tabakindustrie teilgenommen habe. Nach Auffassung des OLAF hatten das Ansehen und der Ruf der Kommission gelitten, da das Verhalten von Herrn Dalli als Verletzung seiner Pflicht habe angesehen werden können, unter Einhaltung der mit seinem Amt verbundenen Verpflichtungen ein würdevolles Verhalten an den Tag zu legen.

Herr Dalli macht geltend, Herr Barroso habe ihn bei diesem Treffen kraft eigener Befugnis seines Amtes enthoben oder ihn zumindest unter Berufung auf die Bestimmung des EU-Vertrags¹, nach der ein „Mitglied der Kommission ... sein Amt nieder[legt], wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird“, zum Rücktritt aufgefordert. Die Kommission tritt diesem Vorbringen entgegen; Herr Dalli habe seinen Rücktritt freiwillig beantragt. Das Gericht der Europäischen Union wies die Klage von Herrn Dalli auf Nichtigerklärung dieses vermeintlichen mündlichen Verlangens mit Urteil vom 12. Mai 2015² als unzulässig zurück. Es erklärte im Wesentlichen, Herr Dalli habe sein Amt freiwillig niedergelegt, ohne dass er von Präsident Barroso förmlich dazu aufgefordert worden sei. Mangels anfechtbarer Handlung erklärte es die Klage für unzulässig.

Herr Dalli hat beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt, um die Aufhebung des Urteils des Gerichts zu erreichen.

Mit Beschluss vom 14. April 2016³ **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel von Herrn Dalli zurück** und bestätigt damit das Urteil des Gerichts.

Nach Ansicht des Gerichtshofs **ist dem Gericht kein Fehler unterlaufen, als es entschieden hat, dass Herr Dalli nicht von Präsident Barroso zum Rücktritt aufgefordert worden sei**. Den Feststellungen des Gerichts zufolge hat Herr Barroso Herrn Dalli lediglich zwei Möglichkeiten aufgezeigt, und zwar entweder einen freiwilligen Rücktritt oder einen vom Präsidenten der Kommission förmlich beantragten Rücktritt. Der Gerichtshof bestätigt – wie zuvor schon das Gericht –, dass **die bloße Andeutung der Möglichkeit durch Herrn Barroso, von einer ihm als Präsident der Kommission vorbehaltenen Befugnis Gebrauch zu machen, dem tatsächlichen Gebrauch dieser Befugnis nicht gleichgestellt werden kann**. Das Gericht hat aus seinen Sachverhaltsfeststellungen geschlossen, dass Herr Dalli seinen Rücktritt freiwillig

¹ Art. 17 Abs. 6 EUV.

² Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2015, Dalli/Kommission ([T-562/12](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 51/15](#)).

³ Beschlüsse werden in der Regel sieben Tage nach ihrer Zustellung an die Parteien auf der Website www.curia.europa.eu veröffentlicht.

eingereicht habe, wobei diese reine Tatsachenwürdigung vom Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens nicht überprüft werden kann.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

HINWEIS: Nach Art. 181 seiner Verfahrensordnung kann der Gerichtshof ein Rechtsmittel, das ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, jederzeit auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts ganz oder teilweise durch mit Gründen versehenen Beschluss zurückweisen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255